



Technische Richtlinie

zum Errichten und Betreiben von

Gebäudefunkanlagen

Ausgabe Juni 2007
Änderung Stand Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	3
2.	Funktechnische Versorgung im Gebäude	3
3.	Regularien / Vereinbarungen / Genehmigungsverfahren.....	3
4.	Verfahren.....	4
4.1	Einzureichende Unterlagen vor Installation	4
4.2	Abnahme.....	4
4.3	Wartung der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage.....	5
4.3.1	jährliche Überprüfung (Wartung).....	5
4.4	Betriebsbedingungen	5
5.	Technische Anforderungen	6
5.1	Sende- /Empfangsanlagen	6
5.2	Kanäle für Gebäudefunkanlagen	6
5.3	Automatisches Abschalten der Gebäudefunkanlage	6
5.4	Stromversorgung	6
5.5	Antenneneinrichtung im Gebäude	7
5.6	Außenantenne(n)	7
5.7	Inbetriebnahme	8
5.7.1	Vorhandene Brandmeldeanlage	8
5.7.2	keine vorhandene Brandmeldeanlage.....	8
5.8	Bedienung der Gebäudefunkanlage.....	8
5.8.1	Gebäudefunk Bedienteil	8
5.8.2	Funk-Einsprecheinrichtung	8
5.8.3	Signalisierung Gebäudefunk	8
6.	Unterbringung	8
7.	Kabelwege.....	9
Anlage 1	Antrag Bundesnetzagentur.....	10

1. Allgemeines

Durch den Einsatz von funkwellenabsorbierenden Baustoffen und Bauteilen lassen sich in komplexen Gebäuden mit den heute vorhandenen, tragbaren Funkgeräten der Feuerwehren und anderer Sicherheitsorganisationen keine Funkverbindungen von innen nach außen und umgekehrt herstellen. Für eine effektive Menschenrettung und Brandbekämpfung ist zur Sicherstellung einer Kommunikationsmöglichkeit der Einsatzkräfte eine ausreichende Funkversorgung in bestimmten Gebäuden durch geeignete Einrichtungen zu gewährleisten.

Aufgrund der Landesbauordnung (LBO) § 38 können für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung weitergehende Anforderungen gestellt werden. In einzelnen Sonderbauvorschriften und Richtlinien sind explizite Forderungen formuliert. Gebäudefunkanlagen stellen hier einen wesentlichen Sicherheitsaspekt für einen effektiven Einsatz der Feuerwehr dar und sind seit einigen Jahren Bestandteil brandschutztechnischer Forderungen. Im Erlass des IM Baden-Württemberg 5-0268.5 vom 27. August 1997 wird auf die Notwendigkeit dieser Anlagen hingewiesen und technische Ausführungsmöglichkeiten aufgezeigt, im Erlass 5-0268.5/1 vom 09. Januar 2002 sind die verfügbaren Kanäle benannt.

Nachfolgende Anforderungen sind bei Planung, Errichtung und Betrieb zu berücksichtigen. Abweichungen von den Vorgaben sind nur in Abstimmung mit der Feuerwehr Pforzheim möglich.

2. Funktechnische Versorgung im Gebäude

Die Feuerwehr verwendet Funkgeräte im Frequenzbereich 165 MHz bis 175 MHz mit einer Sendeleistung von ca. 1 Watt und einer Empfindlichkeit von 1 μ V an 50 Ohm. Es wird eine Wendelantenne mit ca. 16 cm Länge verwendet. Das Funkgerät wird in einer Brusttasche getragen, wodurch eine zusätzliche Dämpfung von ca. 10 bis 15 dB gegenüber einem Dipol entsteht. Die Funkversorgung ist auch in Bodennähe vorzusehen (in 1,2 m Höhe).

Bei der Versorgung des oder mehrerer Gebäude über ein gemeinsames Gebäudefunksystem ist die ortsfeste Send- und Empfangsanlage redundant auszulegen. Hierbei ist die Anlage in Gleichwellenfunktechnik auszuführen.

Die ortsfesten Send- und Empfangsfunkanlagen sind so auszulegen, dass alle zu versorgenden Gebäude ohne Beeinträchtigungen funktechnisch erreichbar sind. Die Anlage muss den technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)-Richtlinien, Teil C, entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung von bundesweiten digitalen Funksystemen zukünftig der Frequenzbereich 380 MHz – 400 MHz Verwendung findet. Dieser Bereich muss ebenfalls von der Gebäudefunkanlage versorgt werden können.

3. Regularien / Vereinbarungen / Genehmigungsverfahren

Die ortsfesten BOS-Send- und Empfangsfunkanlagen sind vom Bauherrn zu beschaffen. Die Kosten der Beschaffung, Installation sowie Unterhaltung trägt der Bauherr.

Da nach BOS-Funkbestimmung § 4 „Berechtigte“ unter anderem nur die Feuerwehr BOS-Funkanlagen betreiben darf, sind diese Anlagen der Feuerwehr Pforzheim zur Nutzung zu überlassen.

Die von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation (BAPT) erforderlichen Anträge und Systemzulassungen sind durch den Anlagenhersteller zur Verfügung zu stellen.

Bei besonderen örtlichen Situationen sind bereits bei der Planung ggf. Auflagen zu berücksichtigen.

Entgelte, Kostenersatz bzw. Gebühren, die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) erhoben werden bzw. im Rahmen von Abnahmen und Funktionsproben entstehen, sind vom Betreiber der baulichen Anlage zu entrichten.

4. Verfahren

4.1 Einzureichende Unterlagen vor Installation

Die funktechnische Detailplanung (Versorgungskonzept) ist der Feuerwehr Pforzheim im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens spätestens vier Wochen nach Erhalt der Baugenehmigung vorzulegen.

Erforderlich sind:

- Funkfeldprognose, alternativ eine Funkfeldstärkemessung
- Datenblätter der angebotenen Geräte
- Blockschaltbild der Funkanlage
- Darstellung der Versorgungsbereiche im Gebäude mit skizzierter Leitungsführung (Antennen)
- Standorte der Sende-/Empfangsanlagen einschließlich Außenantennen und Bedienstellen

Erst nach Freigabe der Pläne/des Versorgungskonzeptes durch die Feuerwehr Pforzheim darf mit der Installation der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage begonnen werden.

4.2 Abnahme

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage ist nach der Errichtung und vor der Inbetriebnahme vom Bauherrn durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Die Prüfung ist wie folgt durchzuführen:

- Messung der unter 4.3.1 aufgeführten Parameter an den Bezugsstellen mit geeigneter Messtechnik.
- Überprüfung der Errichtung gemäß den Anforderungen dieser Empfehlung.

Das hierfür anzufertigende Prüfprotokoll ist der Feuerwehr Pforzheim spätestens eine Woche vor der Funktionskontrolle vorzulegen. Dem Protokoll sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der verwendeten Technik
- Lagepläne der Strahler und Stammleitungen mit Angabe der Feuerwiderstandsklassen (Antennen und/oder Strahlerkabel)
- Messprotokoll der Strahler mit punktueller Darstellung der Funkausleuchtung
- Darstellung der Funkausleuchtung je Brandabschnitt
- Darstellung der Funkausleuchtung je Brandabschnitt bei Ausfall eines Strahlers
- durch den Betreiber abgeschlossener Wartungsvertrag mit einer für BOS-Funkanlagen kompetenten Fachfirma
- die unter 4.1 aufgeführten Unterlagen, sofern Veränderungen gegenüber der Planung vorliegen.

Nach Prüfung vorgenannter Unterlagen wird durch die Feuerwehr Pforzheim ein Funktionstest durchgeführt. Hierbei werden Stichprobenmessungen vom Errichter der Anlage durch die Feuerwehr Pforzheim veranlasst (Soll-/Ist-Vergleich). Eine Funkversorgung bei geschlossenen Feuerschutzabschlüssen ist zu demonstrieren.

Erst nach Vorlage des mängelfreien Berichtes über die Abnahmeprüfung der Gebäudefunkanlage durch den Sachverständigen sowie des erfolgreichen Funktionstestes kann durch die Feuerwehr Pforzheim eine Bestätigung der Inbetriebnahme der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage erfolgen.

4.3 Wartung der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage

Die Anlage ist regelmäßig von einer durch den Betreiber der baulichen Anlage beauftragten sachkundigen Person oder einer Fachfirma mit der notwendigen technischen Ausstattung zu überprüfen.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

4.3.1 jährliche Überprüfung (Wartung)

- des Senders/der Sender
 - auf Sendeleistung
 - auf Frequenzgenauigkeit
 - auf Hub und Hubsymmetrie
- der Empfängerempfindlichkeit
- der Stromversorgung (automatische Umschaltung auf Notstrombetrieb und Akkutest unter Belastung im Sendebetriebe)
- Sichtkontrolle der Strahler und Kabelwege
- Phasengleichheit bei Gleichwellen-Sendebetriebe
- Messung der Systemdämpfung an jeder Strahlerstelle
- Feldstärkemessung pro Strahlerstelle und Brandabschnitt jeweils an den Bezugsstellen (s. Abnahmeprotokoll)

Die Prüf- und Messergebnisse sind zu dokumentieren und 10 Jahre aufzubewahren sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde und Dienststelle vorzulegen.

Wurden bei der Überprüfung/Wartung größere Differenzen gegenüber Sollwerten festgestellt, die die Funktionsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen können, so ist dies dem Betreiber der baulichen Anlage und der Feuerwehr Pforzheim unverzüglich schriftlich mitzuteilen (**Fax. 07231/39-1517**). Seitens des Betreibers ist die Beseitigung der Differenzen/Mängel unverzüglich zu veranlassen und die volle Funktionsfähigkeit bei der Feuerwehr Pforzheim im Nachgang zu bestätigen.

4.4 Betriebsbedingungen

Der Betreiber der Anlage hat der Feuerwehr Pforzheim jederzeit den Zugang zur Gebäudefunkanlage zu gestatten und ihr Gelegenheit zu geben, die Anlage auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Ist aufgrund von Störung oder Wartungsarbeiten der Betrieb der Gebäudefunkanlage nicht mehr gewährleistet, ist die Feuerwehr Pforzheim unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten (**Fax. 07231/39-1517**). Der Betreiber hat die umgehende Instandsetzung der Anlage zu veranlassen.

Der Betreiber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Sicherstellung der Funkversorgung des Gebäudes erforderlich sind. Änderungen oder Erweiterungen der Gebäudefunkanlage müssen vor Ausführung der Feuerwehr Pforzheim zur Freigabe vorgelegt werden. Nach Abschluss der Arbeiten und Funktionsprobe durch die Feuerwehr Pforzheim kann eine erneute technische Abnahmeprüfung erforderlich werden.

5. Technische Anforderungen

5.1 Sende- /Empfangsanlagen

Bei Verwendung mehrerer Sende- und Empfangsanlagen je Funkkanal ist die Gesamttechnik in Gleichwellenfunktechnik auszulegen. Durch Feldstärkemessung ist sicherzustellen, dass benachbarte Gebäudefunkanlagen bei gleichzeitigem Betrieb nicht gestört werden.

Das Gesamtsystem muss im Einsatzfall bedienungsfrei arbeiten.

Störmeldungen des Gesamtsystems oder von Systemteilen sind zu einer ständig besetzten Stelle zu schalten.

Die Sende-/Empfangsanlage ist redundant auszulegen. Im Fall eines Ausfalles einer Sende-/Empfangsanlage ist diese zu überbrücken, so dass die Antennenleitung geschlossen wird.

Hinweis: Die Redundanz des Gesamtsystems ist so auszulegen, dass bei Ausfall einer Sende-/Empfangsanlage und gleichzeitiger Unterbrechung des Leck- bzw. Schlitzbandkabels (Fehlstelle) an einer Stelle die verbleibende Sende-/Empfangsanlage das komplette Leck- bzw. Schlitzbandkabel beidseitig bis zur Fehlstelle versorgt.

5.2 Kanäle für Gebäudefunkanlagen

Kanäle für Gebäudefunkanlagen sind in Baden-Württemberg der Betriebskanal 46, mit den Frequenzen Unterband 168,46 MHz und Oberband 173,06 MHz, und bei zusätzlichem Bedarf oder alternativ der Kanal 42, mit den Frequenzen Unterband 168,38 MHz und Oberband 172,98 MHz, Sender-Bandlage im Oberband. Die Betriebsart bedingter Gegenverkehr im Oberband ist zu verwenden.

In baulich zusammenhängenden Objekten sind aus Gründen der Systemsicherheit die Gebäudefunkanlagen nur von einem Systemanbieter zu errichten. Vorhandene Anlagen sind herstellergleich zu erweitern.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung von bundesweiten digitalen Funksystemen zukünftig der Frequenzbereich 380 MHz – 400 MHz Verwendung finden wird. Dieser Frequenzbereich muss dann ebenfalls von der Gebäudefunkanlage versorgt werden können.

5.3 Automatisches Abschalten der Gebäudefunkanlage

Damit ein unbeabsichtigter Dauerbetrieb einer Gebäudefunkanlage verhindert wird, muss sich die Gebäudefunkanlage, nach Rücksetzen der Brandmeldeanlage, automatisch abschalten. Die Abschaltzeit muss frei wählbar zwischen 24 Stunden und 48 Stunden einstellbar sein. Die Abschaltzeit wird bei der Erstinbetriebnahme auf 24 Stunden eingestellt. Wird die Gebäudefunkanlage innerhalb der 24 bis 48 Stunden erneut in Betrieb genommen, so beginnt das Zeitintervall erneut.

5.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung der Gebäudefunkanlage ist als unterbrechungsfreie Stromversorgung für eine Betriebszeit von 12 Stunden bei einem Empfangs-/Sende-/Bereitschaftsbetrieb von 30/30/40 % auszulegen. Alternativ ist die Funkanlage an eine eventuell vorhandene Notstromversorgung des Gebäudes anzuschließen.

Der Batteriebetrieb bei Netzausfall ist durch eine gelbe optische Anzeige mit der Beschriftung „Netzausfall“ an der Bedienstelle zu signalisieren.

Die entsprechend dem jeweiligen Funkkonzept notwendigen Kabel sind gemäß den geltenden VDE-Bestimmungen (VDE 0100 und VDE 0800) zu installieren. Die Sicherheitsstandards der VDE 0833 sind sinngemäß zu beachten.

Störmeldungen des Systems sind zu einer ständig besetzten Stelle zu schalten. Zusätzlich ist die Störung optisch mit roter Leuchte „Störung“ an der Bedienstelle zu signalisieren.

5.5 Antenneneinrichtung im Gebäude

Die gesamte Gebäudefunkanlage muss wegen möglicher Beschädigungen im Brandfall so gestaltet sein, dass ein Einzelschaden nicht zum Ausfall der Anlage oder ganzer Versorgungsbereiche führen kann.

Bei Verlegung von Leck- bzw. Schlitzbandkabeln innerhalb des Objektes sind diese grundsätzlich als Schleife auszubilden, um im Unterbrechungsfall, z. B. durch Brand- oder mechanische Einwirkung, genügend Feldstärke vor Ort sicherzustellen. Die A- und B-Seite einer Schleife bzw. der beiden getrennten Einspeiseleitungen sollen nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen. Die Montage der Leck- bzw. Schlitzbandkabel hat auf Abstandhaltern zu erfolgen, hierbei sind die entsprechenden Herstellervorgaben zu beachten, um eine ausreichende HF-Abstrahlung zu erreichen.

Wenn Antennen alternativ zu Leck-/Schlitzbandkabeln bzw. Kombinationen aus beiden Systemen verwendet werden, sind diese gegen Brandeinwirkung oder mechanische Zerstörung zu schützen. Wird mehr als eine Antenne verwendet, sind die Antennenkabel ebenfalls in Form von Schleifen bzw. durch getrennte Einspeiseleitungen, die nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen, zu verlegen.

Der Anschluss einer einzelnen Antenne über eine Stichleitung wird nur bei kurzer Leitungslänge (20 m) und gesicherter Kabelführung in Ausnahmefällen gestattet.

Die Antennen- und Schlitzbandkabel sind in den allgemein zugänglichen Bereichen gegen mechanische Beschädigung (Vandalismus) zu sichern (verdeckte Verlegung oder außerhalb des Handbereiches (oberhalb 2,5 m).

Eine Mitnutzung der Antenneneinrichtungen im Gebäude für andere Zwecke durch Einkopplung einer eigenständigen Betriebsfunktechnik oder Mobilfunkanlage wird gestattet, wenn

- der Nachweis über den Abschluss eines Wartungsvertrages geführt wird,
- die Betriebsfunk- oder Mobilfunktechniken getrennt von der BOS-Technik vorgehalten und eingekoppelt werden und
- keine störenden Beeinflussungen entstehen.

Die Bandbreite verwendeter Leck- bzw. Schlitzbandkabel muss mindestens 165 bis 400 MHz abdecken, um die Gebäudefunkanlage bei einem beabsichtigten Frequenzwechsel nach Umstellung auf den BOS-Digitalfunk in den 70-cm-Bereich umrüsten zu können.

5.6 Außenantenne(n)

Im jeweiligen Feuerwehranfahrtsbereich sind die Außenantennenanlagen so einzurichten und zu dimensionieren, dass Einsprechen nur im Nahbereich möglich wird (max. 0,1 W abgestrahlte Leistung), Antennenhöhe ca. 3 bis 4 m über Anfahrtsebenen.

Die Funkausleuchtung für die Feuerwehranfahrtsbereiche sowie die Reichweite außerhalb des Gebäudes muss so ausgeführt sein, dass ein Funkverkehr nur im Nahbereich des Objekts (50 Meter, abgestrahlte Leistung max. 0,1 Watt) möglich ist.

Durch Feldstärkemessung ist zu überprüfen, ob eventuell benachbarte Gebäudefunkanlagen weiter sicher genutzt werden können.

5.7 Inbetriebnahme

5.7.1 Vorhandene Brandmeldeanlage

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss durch Auslösen einer vorhandenen Brandmeldeanlage (BMA) automatisch einschalten. Bei Rücksetzen der BMA darf die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage nicht wieder ausgeschaltet werden. Das Ausschalten der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage erfolgt über ein Feuerwehr-Gebäudefunk Bedienfeld nach Norm DIN 14663, und zusätzlich als Rückfallebene durch automatische Abschaltung wie unter 5.3 beschrieben.

5.7.2 Keine vorhandene Brandmeldeanlage

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss durch Auslösen einer digitalen POCSAG Code Fernsteuerung Funk 2-m-Band Kanal 25 O/W (172,640 MHz) automatisch einschalten.

Die Möglichkeit des Ausschaltens der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage kann ebenfalls durch die POCSAG Fernsteuerung erfolgen.

Die RIC (Radio Identifikation Code) zum Ein- bzw. Ausschalten der Gebäudefunkanlage werden von der Feuerwehr Pforzheim bekanntgegeben.

Das Ausschalten der Feuerwehr-Gebäudefunkanlage erfolgt über ein Feuerwehr-Gebäudefunk Bedienfeld nach Norm DIN 14663, und zusätzlich als Rückfallebene durch automatische Abschaltung wie unter 5.3 beschrieben.

5.8 Bedienung der Gebäudefunkanlage

5.8.1 Gebäudefunk Bedienteil

Die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage muss an gut sichtbarer Stelle - Festlegung in Abstimmung mit der Feuerwehr Pforzheim - von Hand mit einem Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil ein-/auszuschalten sein. Bedienteil nach Norm DIN 14663.

5.8.2 Funk-Einsprecheinrichtung

Die Ausführung der Funk-Einsprecheinrichtung (intern-extern) vom Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienteil ist mit der Feuerwehr Pforzheim abzustimmen.

5.8.3 Signalisierung Gebäudefunk

Zur Signalisierung Gebäudefunk „Ein“ ist zusätzlich bei der Feuerwehr-Informationszentrale oder an einem in Absprache mit der Feuerwehr Pforzheim benannten Platz eine Blitzleuchte (gelb) mit der Beschriftung „Gebäudefunk“ anzubringen.

6. Unterbringung

Die funktechnisch relevanten Einrichtungen dürfen nur in Räumen installiert werden, die feuerbeständige Wände und Decken und mindestens feuerhemmende Türen haben. Sind die Räume mit einer Sprinkleranlage geschützt, so müssen die funktechnischen Anlagen gegen das Eindringen von Wasser geschützt werden. Sofern das Gebäude eine Brandmeldeanlage besitzt, sind die Räume mit automatischen Brandmeldern zu überwachen. Besteht die Funkanlage aus mehreren S/E-Einheiten, müssen diese in getrennten Räumen untergebracht sein.

Besteht durch weitere technische Anlagen in diesen Räumen die Gefahr, dass durch Defekte die Einrichtungen der Gebäudefunkanlage aufgeheizt werden können, z. B. durch Brand, so sind deren Steuerleitungen und Antennenkabel feuerbeständig zu verkleiden bzw. auszulegen.

Wenn die Feuerwehr-Gebäudefunkanlage aus mehreren Sende- und Empfangsanlagen besteht und diese räumlich getrennt untergebracht sind, kann in Absprache mit der Feuerwehr Pforzheim von den oben aufgeführten baulichen Anforderungen abgesehen werden. Falls eine Brandmeldeanlage im Objekt vorhanden ist, sind die oben genannten Räume durch die BMA zu überwachen.

7. Kabelwege

Bei Datenübertragung über Glasfaserkabel o. ä. ist das Gesamtsystem derart redundant auszulegen, dass auch im Brandfall ein störungsfreier Funkbetrieb gewährleistet ist. Insbesondere sind alle aktiven Systemkomponenten (A/D-Wandler, Koppler usw.) gegen Stromausfall abzusichern. Bei der Versorgung mehrerer Gebäude über ein zentrales Gesamtsystem dürfen die redundanten Verbindungsleitungen (z. B. Glasfaser) nicht in der gleichen Kabeltrasse verlegt werden.

Anlage 1 Antrag Bundesnetzagentur

Wichtige Angaben zum BOS-Gebäudefunk für den Antrag auf Frequenzteilung im nicht öffentlichen mobilen Landfunkdienst bei der Bundesnetzagentur (BNetzA)
(Ist für jeden Funkkanal getrennt auszufüllen.)

Link Bundesnetzagentur:

http://www.bundesnetzagentur.de/Antrag_BOS_nöL.doc